

Für das Nachschlagewerk! 9. Dez. 1960
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

871

Gesetz: RegelungsgG §§ 62, 63, 81; Berliner Gesetz zur
Durchführung des Regelungsgesetzes i.d.F. vom
26.4.1958 [GVBl. Berlin S. 451] § 6a

Leitsätze:

1. Die Bestimmung des § 6 a des Berliner Gesetzes zur Durchführung des Regelungsgesetzes steht der Annahme eines Ausscheidens aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne der §§ 62, 63 Regelungsgesetz, das durch die Spaltung Berlins veranlaßt ist, nicht entgegen.
2. Eine durch die Rechtsprechung erst geklärte Rechtsfrage des Regelungsgesetzes über seine Tragweite berechtigt die Betroffenen, die Meldung nach § 81 Abs. 4 Satz 4 nachzuholen.

Aktenzeichen: 3 AZR 531/58

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 531/58

4 Sa 100/58 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 9. Dezember 1960
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Dezember 1960 durch die Bundesrichter Dr. Simons, Wichmann und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Schormann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Oktober 1958 - 4 Sa 100/58 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht Berlin zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 23. August 1905 geborene und in West-Berlin wohnhafte Kläger ist seit dem 4. Januar 1928 zuerst bei der Berliner Müllabfuhr AG und anschliessend bei der Städtischen Müllbeseitigung bzw. bei der Berliner Stadtreinigung und Müllabfuhr als Arbeiter beschäftigt gewesen. Am 1. Oktober 1948 wurde er von der Dienststelle Depot II Schöneberg (West-Berlin) zu der Dienststelle Depot IV Weißensee (Sowjetsektor) versetzt. In dieser Dienststelle blieb der Kläger bei der Spaltung der Berliner Stadtreinigung und Müllabfuhr im Dezember 1948, und ihm wurde dort von der Ost-Berliner Straßenreinigung am 7. April 1955 infolge "Beendigung der Wintersaison und Umstellung des Betriebes" zum 21. April 1955 gekündigt.

Der Kläger ist politisch nicht belastet. Mit Schreiben vom 29. November 1956 hat er Ansprüche nach dem Regelungsgesetz bei dem Senator für Inneres angemeldet. Durch Bescheid vom 15. November 1957 ist er abschlägig beschieden worden. Mit der am 26. November 1957 eingereichten Klage hat er beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm Übergangslohn auf Grund des Regelungsgesetzes zu zahlen.

Die Beklagte meint, der Kläger falle nicht unter das Regelungsgesetz, weil er sich der ostsektoralen Stadtreinigung zur Verfügung gestellt habe und in deren Dienst bis zum Jahre 1955 verblieben sei. Dadurch habe er sein Arbeitsverhältnis zur Beklagten selbst zur Auflösung gebracht. Es sei auch die Ausschlußfrist des § 81 RegelungsgG versäumt.

Die Vorinstanzen haben zu Ungunsten des Klägers entschieden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat am 8. Mai 1945 als Arbeiter in einem Eigenbetrieb der Beklagten im öffentlichen Dienst gestan-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den. Er hatte unstreitig nach dem Ruhegeldgemeindebeschuß der Stadt Berlin vom 5. Juni 1929 einen Anspruch auf Ruhe-lohn nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Außerdem ist der Kläger politisch nicht belastet. Die früheren Aufgaben der Stadtreinigung Berlin sind überwiegend von Berlin-West übernommen worden. Der Kläger ist daher als Einheimischer im Sinne der §§ 62, 63 Regelungsgesetz anzusehen.

II. 1) Das Landesarbeitsgericht hat zunächst verneint, daß bis zur Spaltung Berlins bereits ein Regulationsfall bezüglich des Klägers vorgelegen habe. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft sei er vom 22. Dezember 1947 an weiterbeschäftigt worden, allerdings ohne Anerkennung eines Versorgungsanspruches. Durch die BK/O (45) 130 vom 26. September 1945 und die BK/O (46) 350 vom 31. August 1946 sei die Zahlung von Pensionen verboten gewesen. Das Landesarbeitsgericht meint, damit sei aber der Ruhegeldgemeindebeschuß nicht beseitigt worden, er sei vielmehr Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses geblieben. Damals seien für den Kläger auch die Voraussetzungen für die Zahlung eines Ruhegeldes noch nicht gegeben gewesen. Man könne deshalb nicht sagen, daß der Kläger nicht rechtsgleich wiederverwendet worden sei. Gegen diese Entscheidung des Landesarbeitsgerichts bestehen keine rechtlichen Bedenken.

2) In § 6 a des Berliner Gesetzes zur Durchführung des Regelungsgesetzes i.d.Fassung vom 26. April 1958 (GVBl. Berlin S. 451) ist bestimmt, daß als Tag des Verlustes des Amtes oder Arbeitsplatzes aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen im Sinne des § 63 Regelungsg bei den Beamten, den Angestellten und Arbeitern mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen der 8. Mai 1945 gilt. Die Beklagte meint unter Hinweis hierauf, daß es nicht möglich sei, einen späteren Zeitpunkt als den der Spaltung Berlins noch als Zeitpunkt des Verlustes des Arbeitsplatzes anzunehmen. Das Landes-



- 4 -

arbeitsgericht führt hierzu aus, durch das Berliner Durchführungsgesetz sei der 8. Mai 1945 lediglich als Stichtag für die Berechnung der Versorgungsleistungen festgesetzt worden. Außerdem habe dem Berliner Gesetzgeber offensichtlich eine Beschränkung des Zeitpunkts des Arbeitsplatzverlustes auf den 8. Mai 1945 ferngelegen. Dieser Ansicht ist beizutreten. Für die Feststellung des Status nach den §§ 5, 6 und 52 Regelungsgesetz ist maßgebend der Zeitpunkt des tatsächlichen Verlustes des Arbeitsplatzes, wenn dieser nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist (vgl. Anders-Jungkunz-Käppner, Gesetz zu Artikel 131 GG, 4. Auflage, Anm. 8 zu § 62). Es ist deshalb in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht anzunehmen, daß 6 a des Berliner Durchführungsgesetzes nur Bedeutung für die Berechnung der Versorgungsleistungen hat. Eine weitergehende Tragweite wäre mit der Regelung des Regelungsgesetzes selbst nicht in Einklang zu bringen.

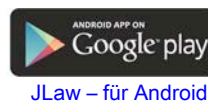
3) Wie der Senat bereits in den früheren Entscheidungen vom 2. Juli 1957 (AP Nr. 17 zu § 52 Regelungsg) und vom 18. März 1958 (BAG 6, 45) sowie in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 6. Dezember 1960 - 3 AZR 359/58 - dargelegt hat, ist ein Verlust des Arbeitsplatzes infolge der Spaltung der öffentlichen Verwaltung Berlins grundsätzlich als ein Ausscheiden aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne der §§ 62, 63 Regelungsg anzusehen, wenn nicht Arbeitnehmer von vornherein selbst klar zu erkennen gegeben haben, daß sie von sich aus ihr Beschäftigungsverhältnis mit der westlichen Verwaltung lösen wollten. Der Meinung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger selbst sein Arbeitsverhältnis gelöst habe, weil er bei der Spaltung Berlins auf seinem Arbeitsplatz im sowjetischen Sektor geblieben sei, kann daher nicht gefolgt werden. Da dem Kläger dieser Arbeitsplatz schon vor der Spaltung zugewiesen war, kann aus seinem Verbleiben, auch wenn er in West-Berlin wohnte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß er sein Beschäftigungsverhältnis mit der westlichen Verwaltung von sich aus lösen wollte. Der Kläger hat weiter nichts getan, als an seine ihm bestimmte Arbeitsstelle zu gehen. Das war natürlich und naheliegend, da er keine Gewissheit hatte, ob er in West-Berlin weiterbeschäftigt werden konnte. Sein passives Verhalten kann von seinem Standpunkt aus und im Hinblick auf die verworrenen und undurchsichtigen Verhältnisse nicht als bewusste Aufgabe seines Arbeitsplatzes gedeutet werden, sondern ergab sich aus dem Zwang der Verhältnisse. Es ist den Umständen nach nicht geeignet, einem Willen, das bisherige Dienstverhältnis aufzuheben, auch nur schlüssigen Ausdruck zu verleihen. Bei unbefangener Betrachtung kann daher nicht gesagt werden, daß das Arbeitsverhältnis aus einem tarifrechtlichen Grunde geendet hat. Vielmehr waren Ursache für den Verlust des alten Arbeitgebers und damit des bisherigen Arbeitsplatzes die Spaltung Berlins, die anschließende Teilung der Berliner Stadtreinigung und Müllabfuhr und die daraus für den Kläger sich ergebende Sachlage.

Der Senat hat in der oben bezeichneten Entscheidung vom 6. Dezember 1960 ausgeführt, daß die westliche Verwaltung gegenüber Arbeitnehmern, die nach dieser Rechtsansicht grundsätzlich Ansprüche aus dem Regelungsgesetz geltend machen könnten, sich auf einen eindeutigen Verzicht des Arbeitnehmers auf die Rechte aus dem Regelungsgesetz berufen könne, wenn die gesamten Umstände dies rechtfertigen. Außerdem käme auch ein Aberkennungsverfahren nach § 9 RegelungsgG bei entsprechender Sachlage in Betracht.

Ein solches Aberkennungsverfahren ist von der Beklagten bisher nicht eingeleitet worden und braucht daher zur Zeit auch nicht berücksichtigt zu werden.

Anders verhält es sich jedoch mit einem möglicherweise vorliegenden Verzicht des Klägers. Dieser ist nach der Spaltung noch bis zum 21. April 1955 bei der östlichen Verwaltung tätig gewesen. Hierin kann möglicherweise eine schlüssige Verzichtserklärung des Klägers auf seine Rechte



gesehen werden, besonders wenn noch weitere Umstände hinzukommen sollten, die eine solche Annahme verstärken könnten. An sich ist für eine stillschweigende Verzichtserklärung die langjährige Dienstleistung für die östliche Verwaltung von Bedeutung. Hierbei wird aber die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sein, insbesondere ob er damit rechnen konnte, nach Aufgabe des Dienstes eine Wiederverwendung im Westen zu finden. Der Sachverhalt bedarf in dieser Hinsicht einer weiteren Aufklärung und Feststellung.

III. Das Landesarbeitsgericht ist ferner der Meinung, der Kläger habe die Meldefrist nach § 81 RegelungsgG versäumt. Der Kläger hat unstreitig diese bis zum 31. Dezember 1953 vom Regelungsgesetz bestimmte Frist, die eine Ausschlußfrist ist, nicht eingehalten. Nach § 81 Abs. 4 RegelungsgG besteht aber die Möglichkeit, die Meldung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen, wenn jemand ohne sein Verschulden verhindert war, die Meldung fristgerecht einzureichen. Eine unverschuldete Fristversäumnis ist dann anzunehmen, wenn ein Meldepflichtiger nach den besonderen Umständen des Einzelfalles von der Regelung des Gesetzes sowie von dessen rechtlicher Auswirkung keine hinreichende Kenntnis erhalten hat (vgl. Anders-Jungkunz-Käppner aaO § 81 Anm. 3). Der Kläger beruft sich darauf, daß er erst kurze Zeit vor seiner Meldung davon erfahren habe, daß auch Personen, die durch die Spaltung Berlins ihre Verbindung mit der westlichen Verwaltung verloren haben, Ansprüche aus dem Regelungsgesetz geltend machen könnten. Wenn berücksichtigt wird, daß erst durch das Urteil des Senats vom 2. Juli 1957 die Spaltung Berlins als ein nicht tarifrechtliches Ausscheiden im Sinne des Regelungsgesetzes anerkannt worden ist, wird angenommen werden müssen, daß diese Entscheidung für die hiervon Betroffenen erst vernünftigerweise eine Meldung ausgelöst haben kann. Vorher konnten diese Personen davon ausgehen, daß ihnen keine Rechte nach dem Regelungsgesetz zuständen, was übrigens bis heute noch

- 7 -

der Standpunkt der Beklagten ist. Sie sind deshalb berechtigt, die Meldung nachzuholen. In diesem Sinne ist in § 81 Abs. 2 Regelungsgesetz auch die Möglichkeit einer Nachmeldung bestimmt worden, wenn in die Anlage A Einrichtungen nachträglich aufgenommen werden. Wenn der Kläger von dem Versuch, derartige Ansprüche geltend zu machen, gehört hatte und deshalb seine Meldung schon in einem Zeitpunkte erstattete, bevor eine gerichtliche Klärung erfolgt war, so muß dies im Sinne des § 81 Abs. 4 Satz 3 Regelungsgesetz als ausreichend angesehen werden.

Hiernach mußten das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung gemäß den Ausführungen zu II, 3 in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Simons	Wichmann	Hilger
Röglin	Schormann	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)